

Aufnahmeantrag / Änderungsantrag für die Mitgliedschaft im Polizeisportverein Freital e. V.

Version 1.5



Judo
15 € mtl.*

Karate
15 € mtl.

LadysFit
10 € mtl.

Volleyball
48 € jährl.

* ab dem ersten Geschwisterkind beträgt der Beitrag 10 €

1. Beantragte Mitgliedschaft für:

Vereinseintritt zum: 1.	
Name:	Vorname:
geboren am:	Geburtsort:
Anschrift:	
Telefon privat <small>(vorwiegend genutzt):</small>	Krankenkasse:
Geschwisterkind im Verein:	Staatsangehörigkeit:

2. Beitragszahler bzw. bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte:

Name:

Vorname:

Anschrift:

(wenn von Pkt. 1 abweichend)

3. Benennung abholberechtigter Personen bei Kindern unter 14 Jahren.

Kind darf nach dem Training allein nach Hause gehen

4. Mitgliedsbeitrag

Ich zahle: vierteljährlich (Ausnahme, nach Rücksprache) halbjährlich jährlich

Der Mitgliedsbeitrag laut Beitragsordnung ist auf das Konto des PSV Freital e. V. bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden

Kontonummer: 306 000 124 2 IBAN: DE89 8505 0300 3060 0012 42
Bankleitzahl: 850 503 00 BIC: OSDDDE81XXX

mit Benennung **Name, Sportart, Zeitraum** zu überweisen. (Bsp: **Max Mustermann, Judo, MM - MM.JJJJ**)

Zahlungen sind im VORAUS zu leisten aber nicht über Kalenderjahr hinaus.

Mit dem Aufnahmeantrag speichert und verarbeitet der Polizeisportverein Freital e.V. personenbezogene Daten zum Zweck der Organisation im Verein. Beispiel: Bestellung Judo-Pass, Anmeldung zu Wettkämpfen

Die Daten erheben wir auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 lit b DSGVO. Die Daten werden ggf. zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung entsprechend Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO weitergegeben. Der Teilnehmer hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auf Berechtigung, Löschung, Einschränkung dieser Daten sowie auf Widerspruch gegen deren Verarbeitung, was jedoch unter Umständen eine Mitgliedschaft ausschließt. Weiterhin willigt der Teilnehmer mit der Anmeldung ein, dass er der öffentlichen Berichterstattung vom Wettkampf in Form von Text und Bildern zustimmt.

Mit Unterschrift erkennt der Antragsteller die Satzung und Beitragsordnung des Polizeisportverein Freital e.V. an. Darüber hinaus versichert der Elternteil, dass dieser im Einvernehmen des anderen Elternteils handelt bzw. das alleinige Sorgerecht hat.

Unterschrift



Aufnahmeantrag / Änderungsantrag für die Mitgliedschaft im Polizeisportverein Freital e. V.

Version 1.5

Beitragsordnung des Polizeisportverein Freital e.V.

Gemäß § 5 der Satzung erhebt der Polizeisportverein Freital e. V. (im weiteren PSV genannt) Beiträge von seinen Mitgliedern.

§ 1 Allgemeines

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höher der Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

- Abteilung Judo, Karate und Krav Maga EUR 180,00 pro Kalenderjahr (EUR 15,00 / Monat)
- Abteilung LadysFit EUR 120,00 pro Kalenderjahr (EUR 10,00 / Monat)
- Abteilung Volleyball EUR 48,00 pro Kalenderjahr

Der Mitgliedsbeitrag für Geschwisterkinder im PSV beträgt in den Sportarten Judo und Karate ab dem zweiten Geschwisterkind EUR 120,00 pro Kalenderjahr (EUR 10,00 / Monat). In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Mitgliedsbeitrag für Trainer im PSV beträgt EUR 120,00 pro Kalenderjahr (EUR 10,00 / Monat).

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig ab dem Monat der Neuaufnahme als Mitglied im PSV fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils mit Beginn eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Halbjährliche oder quartalsweise Zahlungen sind statthaft. Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages. Erfolgt der Zahlung des Mitgliedsbeitrages durch staatliche Stellen im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe gilt die Höhe des Gutscheines als monatlicher Beitrag.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Spätestens bis 31. Januar bzw. halbjährlich bis zum 31. Juli oder im ersten Monat des jeweiligen Quartals eines jeden Jahres ist die Zahlung auf das Vereinskonto bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, Bankleitzahl 85050300, Konto-Nummer 3060001242 vorzunehmen. Zahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig.

§ 5 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab 1. Dezember 2021 nach Beschlussfassung durch den Vorstand am 25. November 2021. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch den Vorstand eine Änderung beschlossen wird.

Satzung des Polizeisportverein Freital e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Polizeisportverein Freital e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Freital und ist im Vereinsregister unter Nummer 94 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. § 8 Abs. 7 bleibt unberührt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahre.
2. Über einen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft im Verein entscheidet die jeweilige Sportabteilung. Bei Ablehnung des Aufnahmesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres, in Ausnahmefällen zum Ablauf eines Halbjahres, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand artikuliert werden.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnung oder Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen. Gegen den Beschluss des Ausschlusses steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt und in der Beitragsordnung fixiert.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins und Organisation

1. Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

2. Der Polizeisportverein ist ein Mehrspartenverein mit rechtlich unselbstständigen Abteilungen ohne Delegiertensystem. Die Abteilungsleiter werden durch den Vorstand ernannt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - Weitere Aufgaben, sowie sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, voraussichtlich im 1. Quartal, statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angaben des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.
4. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladungen einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister

und arbeitet auf der Grundlage der Satzung des Vereins und dessen Finanzordnung.

2. Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlagen der Jahresplanung, und auf Antrag der Sportabteilungen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen oder Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
 - Entscheidungen, die in der Satzung nicht abgedeckt sind, mit Mehrheitsbeschluss verbindlich zu regeln.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis 250,- EUR im Jahr erhalten.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschriften. Das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung darzulegen.
3. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freital, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
4. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abwickeln.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. September 2020 beschlossen und trat mit dem Eintrag in das Vereinsregister am 3. Dezember 2020 in Kraft.